

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die letzte aktenmäßige Verketzerungsgeschichte unter der Regierung des Herrn Fürstbischoffes von Speier August Grafen von Limburg-Stirum

Brunner, Philipp Joseph

Germanien [i.e. Linz], 1802

Antwort des Hr. Prokanzlers

[urn:nbn:de:bsz:31-310658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-310658)

II. Frage.

Berechtigt dieser Brief nicht zur stärksten Vermuthung, macht er nicht den Verfasser der Kezerischen Pravität äußerst verdächtig? oder wie weit gravirt solcher denselben?

Antwort des Hr. Profanzlers.

Diegleich der Verfasser dieses Briefs der Kezerei, oder eines Irrthums im Glauben nicht geradezu *) beschuldigt, und daraufhin verurtheilt werden mag; so zieht er doch mit Fug und Recht die bischöfliche Aufmerksamkeit auf sich, als ein Mann von verdächtigen Religionsgesinnungen. Denn 1) außerdem, was oben schon bei der ersten Frage vorgekommen ist, sind unsre Reden — Ausdrücke unsrer Herzensgesinnungen, *ex abundantia cordis os loquitur.* — *Humanæ aures talia verba nostra judicant, qualia foris sunt, nisi actuum internorum vicaria.* *Greg. M. L. 26. moral.*; wenn also der Inhalt des Briefs

*) Das ist wahr — auf dem geraden Wege kömmt man mit dem Kezermachen nicht weit; es gelingt viel besser auf Neben- und Schleichwegen. S. Die Verkezerer, nach dem Latein u. Vom Job. Jak. Zimmermann u. Altenburg und Erfurt, 1800.

Briefs verdächtig ist, so müssen nothwendig auch die Gesinnungen seines Verfassers verdächtig seyn.

2) Der Verfasser ist ein Mann, zu dem man sich so Etwas versehen kann; er war schon in der mainzischen Erzdiözese, wo er zuvor als Pfarrer stand, nicht von der rühmlichsten Seite bekannt; denn in seinem *Exeat*, mit dem er von seinem Erzbischof in die speiersche Diözese entlassen wurde, hieß es, er sey schon einige mal gewarnt und geahndet worden; und mit diesem Zeugniß weigerte man sich, ihn in die speiersche Diözese zum öffentlichen Predigtamt anzunehmen *).

3) Nach den Vorschriften des gemeinen geistlichen Rechts muß ein jeder, der sich auch den mindesten Verdacht einer Ketzerei zugezogen hat, sich davon reinigen, C. 13. de hæret. §. 2. C. 4. de purg. can.; der Verdacht ist aber schon oben dargethan worden, ergo. Die Ketzler, sagt Hieronymus in einem Briefe an Pammachius, wissen sich so zu drehen und zu wenden, ihren Worten eine solche Wendung zu geben, daß man sie für Ketzler, und zugleich für wahre Katholiken halten kann und muß. (!?!). Was soll man mit diesen schlimmen Füchsen anfangen, sagt der heil. Bernard in dem 65. Sermon von den Henricianern, wie soll man sie fangen! öffentlich auftreten wollen sie nicht, nur im Finstern schleichen. Man muß es aufs äußerste, selbst auf Eidschwur und Meineid eher ankommen lassen, als daß man das
Ges

*) Man sehe dieses wunderfeltame Urtheil in resp. facult. jur. Dil. §. 20.

Geheimniß verrathe, *jura, perjura, secretum prodere noli*; das ist ihre *Maxime*.

Was ist nun nach all diesem davon zu halten, wenn man behaupten wollte, der Verfasser des befragten Briefs sey Ausleger seiner eignen Worte, *) man müsse sie also so nehmen, wie er sie auslegt, nicht, wie sie da liegen! wenn Hr. Gärtler vor den bischöflichen Inquisitoren die Gottheit Christi mit Mund und Herz bekennt, so könne man ihn nicht zum Arianer machen! — beweisen muß man, nicht bloß angeben und behaupten; also bleibt die Aufösung der Frage richtig: der Bischof muß auf den Verfasser des Briefs ein scharfes Auge haben, als auf einen der Ketzerei verdächtigen Mann.

Meine Antwort.

Dieser Beweis mag für die gottesgelehrte Menschenklasse, zu der ein D. Schneller gehört, recht bündig seyn; ich aber bin zu hartgläubig, um mich damit zu begnügen. Ich antworte meines Orts auf diese Frage so: Es wäre eine ehrabschneiderische Vermessenheit, aus dem vorwürfigen Briefe den Verfasser desselben der Ketzerei zu beschuldigen; aus dem Briefe entspringt gar kein Verdacht einer Ketzerei, der Verfasser ist mithin durch denselben gar nicht gravirt.

Was

*) Ja — (ab illo facienda est interpretatio, qui autor est orationis, seu verborum. L. 43. pr. ff. de vul. et pup. subst.) und ist denn das zu Dillingen nicht so? — Aber Hr. Gärtler braucht seine Worte nicht erst auszulegen. Sie sind deutlich genug, sie legen sich selbst aus.